

von den Antragstellenden zurückgezogen



Antrag 13

Antragsgegenstand: Aufhebung des geschlechtsbezogenen Attributs bei Vorstandsämtern

Antragsstellende: Diözesanvorstand Augsburg

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg wird wie folgt geändert:

Alt	Neu
<p>29. Der Vorstand des Stammes besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>Mitglieder des Stammesvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die beiden Stammesvorsitzenden; - die Stammeskuratin/der Stammeskurat. <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Stammesversammlung und endet mit dem Schluss einer Stammesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Die Mitglieder der Stammesversammlung sollen bei der Suche von Kandidatinnen und Kandidaten für den Stammesvorstand dafür Sorge tragen, dass zu</p>	<p>29. Der Vorstand des Stammes besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>Mitglieder des Stammesvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die beiden Stammesvorsitzenden; – die Stammeskuratin/der Stammeskurat. <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Stammesversammlung und endet mit dem Schluss einer Stammesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Die Mitglieder der Stammesversammlung sollen bei der Suche von Kandidatinnen und Kandidaten für den Stammesvorstand dafür Sorge tragen, dass zu</p>



Drucksache 5a



Stammesvorsitzenden eine Frau und ein Mann gewählt werden können.	Stammesvorsitzenden eine Frau und ein Mann gewählt werden können.
<p>50. Der Bezirksvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel-und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>Mitglieder des Bezirksvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die beiden Bezirksvorsitzenden; - die Bezirkskuratin/der Bezirkskurat. <p>Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bezirksversammlung und endet mit dem Schluss einer Bezirksversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Die Mitglieder der Bezirksversammlung sollen bei der Suche von Kandidatinnen und Kandidaten für den Bezirksvorstand dafür Sorge tragen, dass im Bezirksvorstand beide Geschlechter vertreten sind.</p>	<p>50. Der Bezirksvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel-und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>Mitglieder des Bezirksvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die beiden Bezirksvorsitzenden; - die Bezirkskuratin/der Bezirkskurat. <p>Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bezirksversammlung und endet mit dem Schluss einer Bezirksversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Die Mitglieder der Bezirksversammlung sollen bei der Suche von Kandidatinnen und Kandidaten für den Bezirksvorstand dafür Sorge tragen, dass im Bezirksvorstand beide Geschlechter vertreten sind.</p>
<p>69. Der Diözesanvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel-und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Diözesanvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Diözesanvorsitzende; - der Diözesanvorsitzende; - die Diözesankuratin/der Diözesankurat. <p>Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung und endet mit dem Schluss einer Diözesanversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Diözesanversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Beauftragung der Diözesankuratin/des Diözesankuraten erbittet die Diözesanversammlung vom Bischof der Diözese.</p>	<p>69. Der Diözesanvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel-und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Diözesanvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Diözesanvorsitzende; — der Diözesanvorsitzende; - die beiden Diözesanvorsitzenden - die Diözesankuratin/der Diözesankurat. <p>Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung und endet mit dem Schluss einer Diözesanversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Diözesanversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Beauftragung der Diözesankuratin/des Diözesankuraten erbittet die Diözesanversammlung vom Bischof der Diözese.</p>
90. Der Bundesvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind	90. Der Bundesvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind

<p>jeweils einzel-und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>Mitglieder des Bundesvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bundesvorsitzende; - der Bundesvorsitzende; - die Bundeskuratin / der Bundeskurat. <p>Die Mitglieder des Bundesvorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bundesversammlung und endet mit dem Schluss einer Bundesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Bundesversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die kirchliche Beauftragung als Bundeskuratin oder Bundeskurat erbittet die Bundesversammlung von der Deutschen Bischofskonferenz.</p>	<p>jeweils einzel-und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>Mitglieder des Bundesvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Bundesvorsitzende; — der Bundesvorsitzende; - die beiden Bundesvorsitzenden - die Bundeskuratin / der Bundeskurat. <p>Die Mitglieder des Bundesvorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bundesversammlung und endet mit dem Schluss einer Bundesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Bundesversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die kirchliche Beauftragung als Bundeskuratin oder Bundeskurat erbittet die Bundesversammlung von der Deutschen Bischofskonferenz.</p>
--	--

Begründung:

Seit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom (10.10.2017) ist das Geburtenregister angehalten dem Bedürfnis von intersexuellen Personen, welche sich keinem klaren Geschlecht zuordnen können, nach einer eigenen Geschlechtszuordnung, nachzukommen. In diesem Zuge ist es nötig erneut den Stellenwert von Geschlechtergerechtigkeit in der Verbandsarbeit zu unterstreichen. Jugendverbandsarbeit hat in vielen Themen eine Vorreiterrolle übernommen. Hier jedoch ist uns das Bundesverfassungsgericht zuvorgekommen und belehrt uns in der eigenen strukturellen Gestaltung. Innerhalb des Verbandes findet durch die klar satzungsmäßig vorgeschriebene Besetzung der Vorstandsämter auf Diözesan- und Bundesebene durch einen Mann und eine Frau eine Diskriminierung von intersexuellen Personen statt. Durch die Aussage von einem Mitglied der AG Satzungsfragen auf der 83. Bundesversammlung, auf genau diese Frage, es gelte im Falle der Wählbarkeit "was im Personalausweis steht", stehen wir im Verband vor der erneuten Frage, wie eine geschlechtergerechte Vorstandsbesetzung aussehen kann, ohne dass es Mitgliedern des Verbandes verwehrt ist ein solches Amt zu bekleiden.

Eine dem absoluten Gleichheitssatzes und der Wahrung eines Geschlechtsattributs entsprechende Lösung, wäre die Schaffung eines Vorstandsamtes für Intersexuelle schlüssig und konsequent. Jedoch ginge eine solche Lösung weit an der Realität unserer Stämme und weiterer Ebenen vorbei. Da nur 0,02% der deutschen Bevölkerung intersexuell ist, wäre eine Repräsentation und die Möglichkeit der Besetzung dieser Vorstandsposition im Großteil der Stämme und anderer Ebenen der DPSG nicht gegeben.

Die Möglichkeit eine Soll-Bestimmung im bestehenden Drei-Köpfigen Vorstand einzuführen, ginge leider ebenso an der Schutzrichtung einer Änderung vorbei. Da eine Soll-Regelung, am Beispiel der derzeitigen Bezirksvorstandsregelung, einem "Wenn kann, dann muss" Grundsatz entspricht, wäre

eine Besetzung durch Männer und Frauen, einer Besetzung durch eine intersexuellen Person vorzuziehen.

Die einzig mögliche und sinnvolle Lösung dem grundgesetzlich vorgeschriebenen Gleichheitssatzes, welchem sich die DPSG in ihrer Ordnung verschrieben hat, entspräche, wäre somit die Abschaffung eines geschlechtsbezogenen Attributs in der Vorstandsbesetzung. Durch das Fehlen eines solchen, kann keine Bevorzugung eines bestimmten oder die strukturelle Ausgrenzung eines anderen Geschlechts erkannt werden.

Abstimmungsergebnis

Ja- Stimmen:

Nein- Stimmen:

Enthaltungen: